OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351321/6/Bm/TO

Datum:
Linz, 1. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Z G Q, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.12.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25.05.2023

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als das im angefochtenen Bescheid angeführte Datum der Einstellung auf 15.12.2022 abgeändert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.12.2022, GZ: SJF/SH, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 14.07.2022 zuerkannte Leistung auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs mit 31.10.2022 eingestellt. Begründend stellte die belangte Behörde fest, dass die Bf ihre Mitwirkungspflicht nicht erfüllt habe.

Konkret führte die belangte Behörde in ihrem Bescheid Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) aus:

„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Ihnen wurde mit Bescheid vom 14.07.2022 ab 01.07.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich, N N I und M Z erteilt.

Es wurde Ihnen am 26.09.2022 per RSb ein Mitwirkungsauftrag gem. §§ 3,6 und 23 Oö SOHAG zugesendet um folgende Informationen einzubringen:

a. Namen, Geburtsdaten, Wohn-/ Meldeadressen und Einkommen all Ihrer volljährigen Kinder

Am 25.11.2022 haben Sie der Behörde eine E-Mail zugesendet wo Sie die verlangten Daten eingebracht haben.

Am 30.11.2022 wurde Ihnen erneut per RSb ein Mitwirkungsauftrag gem. §§ 3,6 und 23 Oö SOHAG zugesendet um folgende Unterlagen einzubringen:

- Kontoauszüge von August 2022 bis zum Erhalt dieses Schreibens von der Bank mit Ein und Ausgängen und aktuellem Kontostand von Ihnen
- Kontoauszüge von August 2022 bis zum Erhalt dieses Schreibens von der Bank mit Ein und Ausgängen und aktuellem Kontostand von Ihrem Ehemann
- Terminbestätigung bezüglich Unterhaltseinforderung über das Bezirksgericht Linz gemäß beiliegendem Schreiben. (Dieses Schreiben ist vom Bezirksgericht zu unterzeichnen und der Behörde nachzureichen).

Gleichzeitig wurde mit diesem Schreiben auch eine Ermahnung der Wahrung der Ansprüche gegenüber Dritte übermittelt.

Am 01.12.2022 haben Sie den Mitwirkungsauftrag und die Ermahnung persönlich übernommen.
Bis heute haben Sie die verlangten Unterlagen nicht eingereicht."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen weiters aus, dass die im Mitwirkungsauftrag vom 30.11.2022 verlangten Kontoauszüge - man gehe davon aus, dass die Bf und ihr Ehemann jeweils ein eigenes Konto habe - nicht eingebracht worden wären und es der Behörde daher nicht möglich gewesen sei, einen Einblick in die finanzielle Situation des Haushalts der Bf zu erhalten und so beurteilen zu können, ob sich die Familie in einer sozialen Notlage befinde. Zudem wurde der Bf aufgetragen, die Unterhaltsverpflichtung ihres Sohnes bei Gericht abklären zu lassen und einen Nachweis dafür zu erbringen. Dieser Bemühungspflicht sei die Bf jedoch nicht nachgekommen. Es würden somit mehrere Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfallen.

I.2. Mit 28.12.2022 wird von der Bf eine Kopie des Bescheides vom 20.12.2022 im Magistrat der Stadt Linz abgegeben und dies als Beschwerde gewertet.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 09.02.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Der Bf wurde mit Schreiben vom 20.02.2023, GZ: LVwG-351321/2/Bm/TO, gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Beschwerde eingeräumt, da lediglich eine Kopie des Bescheides vom 20.12.2022 bei der belangten Behörde abgegeben wurde und keine Gründe geltend gemacht wurden, weshalb der Bescheid der belangten Behörde rechtswidrig sein sollte. Zudem wurde kein Begehren angeführt, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Eingabe entscheiden solle.

Mit Eingabe vom 06.03.2023 wurde von der Bf Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Mit Bescheid vom 20.12.2022 wurde die Sozialhilfe eingestellt. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde eingebracht.
Mit Schreiben des LVwG Oö. vom 20.02.2023 zugestellt am 24.02.2023 wurde ich zur Verbesserung meiner Beschwerde aufgefordert.
Innerhalb offener Frist wird eine Verbesserung des Vorlageantrages vorgelegt.

An das Landesverwaltungsgericht Oö. wird gestellt der

Antrag

- Auf Behebung des gegenständlichen Bescheides dahingehend, dass die Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gewährt wird.
- Der Beschwerde sowie dem Vorlageantrag die aufschiebende Wirkung zukommt.

Begründung

Der Bescheid vom 20.12.2022 wird insoweit angefochten, als eine Einstellung der Sozialhilfe mit 31.10.2022 vorgenommen wurde.
Der Vorlageantrag wird im Einzelnen begründet wie folgt:
Gegen die Beschwerdevorentscheidung wird aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung sowie Unvollständigkeit des erhoben Sachverhaltes ein Vorlageantrag eingebracht.

Herr Z M , geb. X ist der Sohn von Herr I.
Aufgrund der Schwere der Behinderung und der Probleme bei der Versorgung von Herrn I hat Herr Z 2022 einen PKW angeschafft. Der PKW kostete EUR 21.000,-.
EUR 6.000,- konnte Herr Z selbst finanzieren. Herr Z hat EUR 15.000,- von Herrn SH A, geb. 21.02.1993, whft. K F X erhalten.
Diesen Betrag muss er aber zurückzahlen, da es sich um eine Privatdarlehn handelt.
Da die Anschaffung des PKWs dem Transport des schwer pflegebedürftigen und gehbehinderten Vaters, Herrn I diente, wurde der PKW auch auf diesen zugelassen. Es musste ein Kaufvertrag auf den Menschen mit Behinderung errichtet werden, um hier eine Zulassung durchzuführen. Mein Gatte, Herr I hat aber keine Zahlungen wegen des Autoerwerbes vorgenommen.
Herr I leidet an einer 100%igen Behinderung und ist ihm zudem die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar und besteht auch eine Gehbehinderung (siehe Behindertenpass Beilage 4).
Diese Eintragungen im Behindertenpass sind die Grundvoraussetzung für die Möglichkeit einer Zulassung eines PKWs auf eine behinderte Person, damit diese auch in den Genuss der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer kommt bzw. eine Gratisvignette beziehen kann.
Da der von meinem Sohn, Herrn Z angekaufte PKW der persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderung dient und für Fahrten, die dessen Zwecken und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet wird, wurde auch eine Zulassung auf Herrn I durchgeführt.
Informationen zum Thema Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer/Gratisvignette werden sämtlichen Inhabern eines Behindertenpasses mit den genannten Zusatzeintragungen durch die ausstellende Behörde, das Sozialministeriumservice, schriftlich zur Kenntnis gebracht.
Auch im Rahmen von Beratungen durch die entsprechenden Behörden und Beratungsstellen, werden die Behindertenpassinhaber ganz selbstverständlich über die Vorteile eines Behindertenpasses informiert und aufgeklärt.
Beratungsstellen sind hier auch verpflichtet diese so wesentlichen Informationen an Menschen mit Behinderung weiterzugeben- ist man doch an die UN- Behindertenrechtskonvention und den sich daraus ergebenden Vorgaben gebunden.
Der Versicherungsvertreter, der die Zulassung auf den Gatten, Herr I vorgeschlagen hat, ist seiner Aufgabe als redlicher Vertreter nachgekommen und ist diesem kein Vorwurf zu machen. Im Falle einer Verwendung zu Zwecken des Transportes und der Versorgung eines

beeinträchtigten Menschen, ist diese Vorgangsweise üblich (siehe auch die Beilage über die Informationen des Bundesministeriums).
So sind Menschen mit Behinderung die Inhaber eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, besonders schützenswert. Dies ist auch der Grund für die Vorteile, die eine solche Eintragung bietet.
Im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung des Besitzes eines KFZ verweise ich diesbezüglich auch auf ein Urteil des LVwG Oö. vom 30.11.2021 (LVwG- 351058/6/Bm siehe Beilage). Hier wurde der Beschwerde des Bf stattgegeben und wurde ein Verwertungsverbot vom Gericht ausgesprochen.
Dahingehend normiert § 16 Oö. SOHAG, dass die Verwertung von KFZ, welche aufgrund besonderer Umstände, wie etwa aufgrund einer Behinderung benutzt würden, untersagt ist.
Bedauerlicherweise kam es zu einem folgenschweren Autounfall, der zu einem Totalschaden am KFZ geführt hat.
Mit der an meinen Gatten, Herrn I bezahlten Versicherungssumme wurde sodann der aushaftende Privatkredit von Herr SH A teilweise bedient. Hier haften weiterhin EUR 4.000,- aus. Diese Summe muss aber von meinem Sohn, Herr Z aufgebracht werden, da dieser der Darlehnsnehmer ist.
Die diesbezüglichen Kontoauszüge wurden der Behörde zur Kenntnis gebracht.
Diesbezüglich erlaube ich mir das Vorbringen, dass die im Rahmen der Bemühungspflicht und Mitwirkungspflicht geforderten Unterlagen möglichst zeitgerecht an die Behörde übermittelt wurden.
Bedauerlicherweise dürften hier Unterlagen trotz Übergabe nicht bei der zuständigen Stelle bzw. der zuständigen Sachbearbeiterin zugegangen sein (siehe Beilage 1).
Im Hinblick auf die Unterhaltspflichten wurden der Behörde die Einkommensbestätigungen übermittelt.
Bezüglich der Unterhaltsklage gegenüber dem Sohn H Z ist auszuführen, dass die Klage sodann beim zuständigen Bezirksgericht durchgeführt wurde (Beilage 2).
Hier ist festzuhalten, dass eine Terminfindung mit dem BG Linz nicht einfach durchzuführen ist bzw. war, da mein Gatte Herr I sehr schwer beeinträchtigt ist und hier die zeitliche Belastung für die Pflege sehr groß ist.
Auch erscheint die Unterhaltsklage eine exzessive Forderung bzw. wird die Bemühungspflicht hier überspannt. So handelt es sich beim BG Linz/Justizbetreuungsagentur um den Dienstgeber von meinem Sohn H Z.
Der Auftrag den Unterhalt hier einzuklagen, hat auch zur Folge, dass seine Anstellung beim Gericht in Linz gefährdet ist bzw. hier mein Sohn in eine sehr unangenehme Situation gebracht wurde.
Die von der belangten Behörde eingeforderte Bemühungspflicht bzw. Mitwirkungspflicht ist überschießend, da von der Behörde hier regelmäßig neue Aufträge zur Vorlage von Unterlagen gefordert wurden.
Der Behörde wurde mehrfach der Hergang bezüglich der Zulassung des PKWs auf den Namen meines Gatten mitgeteilt.
Diesbezüglich verweise ich auch auf die Ausführungen in den angefügten Unterlagen (Beilage 3).
Bezüglich des von der Versicherung angewiesenen Betrages erlaube ich mir die Anmerkung, das damit, wie oben ausgeführt, die Privatschulden des Sohnes aus dem PKW Ankauf

teilweise bezahlt wurden. Zudem ist auch auf die Regelungen des Schonvermögens im Oö. SOHAG zu verweisen.
Bezüglich der Einstellung der Sozialhilfe ist weiters auszuführen, dass trotz rechtzeitiger Einbringung eines Rechtsmittels in Form der Beschwerde beim Magistrat Linz, die Sozialhilfe nicht weiter ausbezahlt wurde sondern diese eingestellt.
Es wurde der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Dies entspricht nicht der ständigen Judikatur des LVwG Oö..
Durch die Einstellung der Sozialhilfe ist sodann auch der Krankenversicherungsschutz wegegefallen. Dies ist sehr problematisch, da sowohl mein Gatte als auch die Tochter Marhaba an therapiebedürftigen, schweren Erkrankungen leiden und einer ständigen medikamentösen sowie ärztlichen Versorgung bedürfen.
Ohne der dringend notwendigen Krankenversicherung sind nun sehr hohe Arzt - und Krankenhauskosten entstanden, die nicht bedient werden können und zu einer Gefährdung der Existenz führen.
Ich bin zudem durch die Probleme bei der Sozialhilfe psychisch sehr belastet. Es ist zu befürchten, dass ich die pflegerische Versorgung des Gatten bald nicht mehr stemmen kann.
Es wird sohin die Auszahlung der Sozialhilfe ab November im gesetzlichen Ausmaß begehrt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25.05.2023, an der die Bf und ihre Vertretung, der Sohn der Bf sowie die Vertreterin der Behörde teilgenommen haben und gehört wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Eingabe vom 08.06.2022 stellt die Bf bei der belangten Behörde einen Weitergewährungsantrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich, ihren Ehemann und ihre minderjährige Tochter.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.07.2022 wurden der Familie Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Oö. SOHAG befristet bis 30.06.2023 zuerkannt.

Mit Schreiben vom 26.09.2022 wurde die Bf unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG aufgefordert, schriftlich Auskunft zu Namen, Geburtsdaten, Wohn-/Meldeadressen und Einkommen all ihrer volljährigen Kinder zu erteilen. Diese Unterlagen wurden vorgelegt.

Mit Schreiben vom 30.11.2022 wurde die Bf unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG aufgefordert, folgende Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens einzubringen:

- Kontoauszüge von August 2022 bis zum Erhalt dieses Schreibens von der Bank mit Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand von Ihnen
- Kontoauszüge von August 2022 bis zum Erhalt dieses Schreibens von der Bank mit Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand von Ihrem Ehemann
- Terminbestätigung bezüglich Unterhaltseinforderung über das Bezirksgericht Linz gemäß beiliegendem Schreiben. (Dieses Schreiben ist vom Bezirksgericht zu unterzeichnen und der Behörde nachzureichen).

Dieses Schreiben wurde von der Bf persönlich am 01.12.2022 übernommen.

Von der Bf wurden die in dem Schreiben geforderten Unterlagen nicht vorgelegt. Von der belangten Behörde wurde mit 20.12.2022 der angefochtene Bescheid erlassen, mit dem die mit Bescheid vom 14.07.2022 zuerkannte Leistung mit 31.10.2022 eingestellt wurde.

Dagegen wurde von der Bf Beschwerde eingebracht.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Wie sich aus den Sachverhaltsfeststellungen nachvollziehbar ergibt, wurden von der Bf innerhalb der Frist nicht sämtliche der geforderten Dokumente bzw. Unterlagen vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz,

BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwen-

digen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Die belangte Behörde hat die bereits mit Bescheid vom 14.07.2022 zuerkannte Leistung der Bf, ihres Ehemannes und ihrer minderjährigen Tochter wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht eingestellt. Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG - vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages, XXVIII. GP - lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheits-

straße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 Oö. SOHAG ergibt sich, dass sich die Mitwirkungspflicht (auch) auf die Vorlage von Unterlagen bezieht, die Aufschluss über das Vorliegen einer Notlage und das Ausmaß derselben geben, wie etwa Kontoauszüge. Von der Behörde können demgemäß auch entsprechende Unterlagen verlangt werden und ist bei nicht fristgerechter Vorlage, wie gegenständlich, von einer Verletzung der Mitwirkungs- bzw. Bemühungspflicht auszugehen. Von der Behörde wurde zudem eine Terminbestätigung des Bezirksgerichtes bezüglich Unterhaltseinforderung angefordert. Diese Terminbestätigung wurde ebenfalls nicht fristgerecht vorgelegt. Der Bf wird zugestanden, dass sie sich zum damaligen Zeitpunkt in einer schwierigen Situation befunden hat, allerdings musste ihr schon aus mehreren vorangegangenen behördlichen Aufforderungsschreiben bewusst sein, dass diese Schreiben zum einen fristgebunden sind und zum anderen, dass damit entsprechende Konsequenzen bei Nichterfüllung verbunden sind. Ein Ersuchen um Fristverlängerung wäre zumutbar gewesen.
Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das (weitere) Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruches auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher die bereits zuerkannte Leistung der Sozialhilfe eingestellt, da die geforderten Unterlagen von der Bf nicht fristgerecht vorgelegt wurden. Allerdings hat die Einstellung erst ab tatsächlicher Nichtentsprechung des Mitwirkungsauftrages, sohin mit 15.12.2022 (Ende der Frist zur Vorlage der geforderten Unterlagen), zu erfolgen, zumal nach der Begründung des Bescheides die Einstellung aufgrund der Nichtbefolgung des Mitwirkungsauftrages erfolgte und nicht aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben bei der Antragstellung.

III.3. Zur Zurückweisung des Antrages auf aufschiebende Wirkung:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ohnehin aufschiebende Wirkung. Der von der Bf gesondert gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision zu A. und B.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier